



**ZSO AARE**

Aarau  
Biberstein  
Erlinsbach AG  
Erlinsbach SO  
Küttigen

---

## Satzungen der Zivilschutzorganisation Aare

### A. GRUNDLAGEN

#### § 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Zivilschutzorganisation (ZSO) Aare", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 17 und 20 des Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBG) vom 13. Januar 1983 (Stand: 1. Januar 1999) und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

<sup>2</sup> Es gelten die rechtlichen Grundlagen und Richtlinien des Kantons Aargau.

<sup>3</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Aarau.

<sup>4</sup> Leitgemeinde der ZSO Aare ist die Gemeinde Aarau.

<sup>5</sup> Die Verbandsgemeinden sind taktisch und fachtechnisch dem Kanton Aargau unterstellt. Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau nimmt alle Aufgaben wahr, die in den Bereich der Strukturen, Ausbildung, Schutzanlagen, Alarmierung, Telematik und Überprüfung der Einsatzbereitschaft anfallen und stellt die entsprechenden Kontrollen sicher.

#### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung des Kantons Aargau erforderlichen Aufgaben. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material (mobiles Inventar).

<sup>2</sup> Die einzelnen Gemeinden sind soweit innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, als deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

### § 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Dem Verband gehören die Gemeinden Aarau, Biberstein, Erlinsbach AG, Erlinsbach SO und Küttigen an.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch die Kantone Aargau und Solothurn.

## **B. ORGANISATION**

### § 4 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

### § 5 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus je einer Gemeinderätin bzw. einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden, dem/der Zivilschutz-Kdt und dem/der Zivilschutzstellenleiter(-in). Bei Bedarf können sich die Mitglieder im Einzelfall vertreten lassen. Jeder Gemeinderat wählt seinen Vertreter.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im Übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement verwiesen.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder sowie Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre (inkl. Kader der ZSO) fest.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. Der § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

<sup>5</sup> Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verbandes
- b) die Genehmigung des Organisations- und Zuständigkeitsreglements
- c) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden

- d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des/der ZS Kdt sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber
- e) die Antragstellung über Änderung der Satzungen
- f) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes
- g) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und deren Beitrittsbedingungen

## § 6 Wahl des/der ZS Kdt und des/der Zivilschutzstellenleiters(-in)

Der/die ZS Kdt und der/die ZSSt-Leiter(-in) werden durch den Vorstand gewählt und den Räten zur Bestätigung unterbreitet.

## § 7 Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus den Mitgliedern der Finanzkommission einer Verbandsgemeinde.

<sup>2</sup> Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand und den Verbandsgemeinden schriftlich Bericht.

<sup>4</sup> Der Vorstand bezeichnet jene Verbandsgemeinde, welche die Kontrollstelle stellt. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt.

## § 8 Geschäftsordnung

<sup>1</sup> Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder aller Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

<sup>3</sup> Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

## § 9 Antrags- und Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

## **C. BAULICHE MASSNAHMEN**

### **§ 10 Schutzräume für die Bevölkerung**

<sup>1</sup> Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

<sup>2</sup> Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Standortkantons.

### **§ 11 Führungsstandort**

Der Führungsstandort der ZSO Aare ist der Kommandoposten der Leitgemeinde.

### **§ 12 Anlagen**

<sup>1</sup> Die nach Abzug von Beiträgen verbleibenden Kosten für gemeindeeigene Anlagen sind von der betreffenden Gemeinde allein zu tragen.

<sup>2</sup> Die Neuerstellung von gemeinsamen Anlagen (Anhang 1) erfolgt durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten Baukostenbeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

<sup>3</sup> Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Unterhalt und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

<sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden werden gemäss dem kantonalen sanitätsdienstlichen Dispositiv des Kantons Aargau auf die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen zugewiesen.

### **§ 13 Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

<sup>2</sup> Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in Inventarlisten festgehalten, die laufend nachzuführen sind.

<sup>3</sup> Beim Austritt einer Verbandsgemeinde hat diese nur Rückerstattungsrecht auf das noch vorhandene Material

## § 14 Benützungsrecht

- <sup>1</sup> Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem/der ZS-Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.

## D. FINANZEN

### § 15 Mittelbeschaffung

Die Kosten für die Erneuerung, den Unterhalt und die Wartung der gemeinsamen Zivilschutzanlagen und des mobilen Inventars, die Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen sowie die gesamte Organisation werden nach Abzug der Einnahmen nach Einwohnerzahlen jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

### § 16 Investitionen

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 50'000.-- zu beschliessen.
- <sup>2</sup> Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets vom 17. März 1981.

### § 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

### § 18 Rechnungsführung

- <sup>1</sup> Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem Gemeinderat der Leitgemeinde festgelegt wird.

<sup>2</sup> Der Vorstand stellt den Gemeinden den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten auf den festgesetzten Termin zu.

<sup>3</sup> Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Mitte des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu entrichten.

<sup>4</sup> Voranschlag und Rechnungsauszug sind mit den Einwohnerrats- und Gemeindeversammlungsunterlagen in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 19 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **§ 20 Nachträglicher Beitritt**

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt.

### **§ 21 Austritt und Auflösung**

<sup>1</sup> Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

<sup>2</sup> Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 5 % erfolgt.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

## § 22 Änderung der Satzungen

<sup>1</sup> Änderungen der Satzungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Genehmigung durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle der Kantone Aargau und Solothurn.

<sup>2</sup> Änderungen der Satzungen, welche lediglich formellen Charakter haben, bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und unterliegen ebenso der Rechtskontrolle der beiden Kantone.

## § 23 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Einwohnerrat Aarau bzw. die Gemeindeversammlungen der übrigen Verbandsgemeinden und der Kantone Aargau und Solothurn, am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Die bisherigen Satzungen der Zivilschutzorganisation Aare, in Kraft seit 1. Januar 2003, vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, vertreten durch die Gemeindeabteilung, am 6. April 2003 genehmigt, und der Vertrag der bisherigen ZSO Erlinsbach, in Kraft seit 1. Januar 1995, sind aufgehoben.

## Genehmigungsvermerke der Gemeinden

Vom Einwohnerrat bzw. den Stimmberechtigten von Aarau und den Gemeindeversammlungen der übrigen Verbandsgemeinden genehmigt

in 5000 Aarau, am

### IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann:                      Der Stadtschreiber

Dr. M. Guignard

Dr. M. Gossweiler

in 5023 Biberstein, am

### IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:                      Der Gemeindeschreiber

P. Frei

S. Kopp

in 5018 Erlinsbach AG, am

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

M. Lüthy

B. Vogel

in 5015 Erlinsbach SO, am

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident: Der Verwaltungsleiter:

M. von Arx

B. Baumann

in 5024 Küttigen, am

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

D. Hauser

R. Rütimann

**Genehmigung durch den Kanton Aargau gemäss § 75 Gemeindegesetz.**

5000 Aarau,

**Genehmigung durch den Kanton Solothurn gemäss § 166 Gemeindegesetz.**

4500 Solothurn,





## Anhang I - Zivilschutzanlagen (§ 12 der Satzungen)

<u>Objekt-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Standort</u>
<b>Aarau:</b>		
212	KP I / BSA I Zelgli	Schanzmättelstrasse 26
170	BSA I Telli (mit QKP)	Neumattstrasse 20
33	BSA I Goldern (mit QKP)	General-Guisan-Strasse 44
2	Geschützte Sanitätsstelle Zelgli	Pestalozzistrasse 9
<b>Erlinsbach AG:</b>		
976	KP II / BSA I Werkhof	Kilbigstrasse 10
<b>Küttigen:</b>		
143	KP II / BSA I Stock	Neue Stockstrasse 23